

Betreff: Gesuch des Wirtes Johann H u b e r in Eschenlohe
um die Erlaubnis zum Fortbetriebe der Schankwirtschaft
auf dem Anwesen Hs. Nr. 25 in Eschenlohe und Erwei-
terung derselben in eine Gastwirtschaft.

B e s c h l u s s

Das Bezirksamt Garmisch beschliesst in nebenbe-
zeichneter Sache gemäss § 33 der R.G. Ordnung und § 12
V.V. vom 20. März 1892 in erster Instanz:

I. Dem Johann H u b e r in Eschenlohe wird die Erlaub-
nis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit dem Rechte
zum Ausschank von Kaffee, Bier (Flaschenbier, Weiss-
bier) Wein und Brantwein (Likör)
auf dem Anwesen Hs. Nr. 25 in Eschenlohe nachträg-
lich erteilt.

Zugleich wird die Umwandlung der Schankwirtschaft
in eine Gastwirtschaft hiermit genehmigt und dem Ge-
nannten die Erlaubnis zur Führung einer Gastwirt-
schaft auf dem genannten Anwesen erteilt.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Gesuchsteller
zur Last, wobei für gegenwärtigen Beschluss eine
Gebühr von 20 M zum Ansatz kommt.

III. Der Stempel nach Nummer 19 Abschn. V des Tarifs
zum Stempelgesetze vom 21. August 1914 beträgt
Einhundert Mark.

Gründe.

Der Gastwirt Johann H u b e r hat das Wirtschafsanwesen Hs. Nr. 25 in Eschlohe im März 1917 erworben und erst am 1. 10. 1920 um die Erlaubnis zum Betriebe der auf diesem Anwesen bisher ausgeübten Schankwirtschaft nachgesucht. Gleichzeitig hat er die Ausdehnung in eine Gastwirtschaft beantragt.

Die Gemeinde hat mit Verwaltungsbeschluss vom 1. Oktober 1920 die Bedürfnisfrage bejaht und sich für die Ausdehnung in eine Gastwirtschaft ausgesprochen, sowie sich über die Beschaffenheit der Wirtschaftsräume und die persönlichen Eigenschaften des Gesuchstellers dahin ausgesprochen, dass den gesetzlichen Anforderungen in § 33 Abs. II Ziff. 1 und 2 R. Gew. Ordnung genügt ist.

Versagungsgründe (persönlicher Natur) liegen gegen den Gesuchsteller und seine Ehefrau nicht vor.

Die Bedürfnisfrage nach einer Gastwirtschaft war zu bejahen.

Die Wirtschaftsräume entsprechen nach Beschaffenheit und Lage im allgemeinen den polizeilichen Anforderungen.

Hienach war die erbetene Genehmigung zum Betriebe und Ausdehnung der fraglichen Wirtschaft zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Gesuchsteller als veranlassendem Teile zur Last. Die zum Ansatz gebrachte Beschlussgebühr stützt sich auf Art. 152, 153 und 185 des Kostengesetzes vom 21. August 1924.

Den nach Art. I des Stempelgesetzes und Nummer 19

Abschn. V des Tarifs zum Stempelgesetze zu erhebenden
Stempel wurde ein erzielbarer Jahrespachtertrag von
3000 M zu Grunde gelegt.

Den Stempel hat gemäss Art. 12 Abs. I Ziff. 7 des
Stempelgesetzes gleichfalls der Gesuchsteller zu ent-
richten.

Gegen vorstehenden Beschluss ist binnen 14 Tagen,
gerechnet von dem der Zustellung folgenden Tage an, Be-
schwerde an die Regierung von Oberbayern, Kammer des
Innern, zulässig.

Garmisch, den 19. Oktober 1920.

Bezirksamt:



[Handwritten signature]

No. 1400
Staatsgebühr: 20. M —
Protokoll 1. M —
Zustellung 1. M —
Porto 1. M —
besondere Abgabe 100. M —
Plattendrucker 20. M —

Summe 143. M —